

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Musikverein Eintracht Nieukerk 1908 e.V.

§ 1 Allgemeines

Für die Geschäftsbeziehungen jeglicher Art zwischen dem Musikverein Eintracht Nieukerk 1908 e.V. sowie seiner beiden Orchester, dem „Symphonischen Blasorchester Niederrhein“ und der „The Kings Of Swing Bigband“ (nachfolgend „Orchester“ genannt) und dem Konzertbesucher / Konzertveranstalter und Lieferanten gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Fälligkeit und Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen des Musikverein Eintracht Nieukerk 1908 e.V. sind – soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde – unverzüglich und ohne Abzug zahlbar. Kommt der Rechnungsempfänger mit der Bezahlung in Verzug, so kann der Rechnungsbetrag während des Verzuges mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinst werden.

§ 3 Kartenverkauf bei Konzerten der Orchester des Musikverein Eintracht Nieukerk 1908 e.V., des „Symphonischen Blasorchester Niederrhein“ und der „The Kings Of Swing Bigband“ (als Veranstalter):

1. Kartenrückgabe

Die Rücknahme verkaufter Karten ist grundsätzlich ausgeschlossen.
Für verfallene Karten wird kein Ersatz geleistet.

2. Ermäßigungen

Der ermäßigte Preis gilt für: Kinder, Schülerinnen, Studierende, Auszubildende und Behinderte bei Vorlage eines gültigen Ausweises. Erwerber*innen von ermäßigten Eintrittskarten sind verpflichtet, auf Anfrage des Abendpersonals beim Konzert die Berechtigung für den Ermäßigungsanspruch nachzuweisen. Ergibt sich bei der Kontrolle der Besucher, dass zu Unrecht nicht der volle Preis für die Eintrittskarte bezahlt wurde, ist der Veranstalter berechtigt, den Differenzbetrag nach zu erheben.

3. Widerrufs- und Rückgaberechte

Bei Angeboten von Dienstleistungen aus dem Bereich der Freizeitveranstaltungen, insbesondere Eintrittskarten für Veranstaltungen, besteht gemäß § 312g BGB ein zweiwöchiges Widerrufs- und Rückgaberecht nicht. Jede Bestellung von Eintrittskarten ist damit nach Bestätigung durch den Veranstalter bindend und verpflichtet zur Abnahme und Bezahlung der bestellten Karten.

4. Bild- und Tonaufnahmen

Das Herstellen von Bild- und Tonaufnahmen aller Art bedürfen vorab einer mündlichen Absprache mit dem Vereinsvorstand.

5. Umsatzsteuer

Hier gelten die steuerrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland.

§ 4 Konzertverträge

Jedes Konzert ist individuell. Aus diesem Grunde wird für jedes Konzert im Auftrag eines externen Veranstalters ein schriftlicher Konzertvertrag verhandelt und schriftlich fixiert. Ersatzweise gilt auch ein schriftliches Gesprächsprotokoll mit den wesentlichen Vertragsinhalten. Für nicht explizit aufgeführte Klauseln gelten die gesetzlichen Regelungen (BGB).

Stellt der Konzertveranstalter Notenmaterial für ein Konzert, so geht das jeweilige Orchester davon aus, dass der Konzertveranstalter oder der im Notenmaterial genannte Arrangeur die Rechte (Urheberrecht) dafür besitzt. Für mögliche Schadenersatzforderungen seitens der Urheber haftet der Musikverein Eintracht Nieukerk 1908 e.V. ausdrücklich nicht.

§ 5 Einkauf von Notenmaterial

Die Orchester setzen ausschließlich gekauftes Notenmaterial ein. Wenn möglich, in einer digitalen Ausgabe. Die Orchester behalten sich vor – wie es inzwischen allgemein gebräuchlich ist – die Noten auf eigene Kosten zu digitalisieren und digital abzuspeichern und seinen Musikern*innen Passwort geschützt für die Probenarbeit und die Konzerte, nach Belieben der Musiker*innen entweder zur Ansicht auf Tablets oder zum Ausdruck auf Papier, zur Verfügung zu stellen. Eine Weitergabe an Dritte findet im Sinne des Urheberrechts nicht statt. Der Komponist / Verlag / Notenhandel akzeptiert mit seiner Lieferung diese Vorgehensweise.

§ 6 Umsatzsteuer

Hier gelten die steuerrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland.

§ 7 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Für den Fall, dass der Käufer Verbraucher ist, gilt dies nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.

2. Erfüllungsort für alle Leistungen aus der mit dem Musikverein Nieukerk bestehenden Geschäftsbeziehung ist Geldern bzw. Kleve.

§ 8 Schlussbestimmung

Sollten einzelne dieser Bestimmungen – gleich aus welchem Grund – nicht zur Anwendung gelangen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Kerken, im November 2023